



# Amtliche Bekanntmachung des Landratsamtes Schwäbisch Hall

Das Landratsamt Schwäbisch Hall erlässt gem. §§ 20 Abs. 1 CoronaVO i.V.m. §§ 28 Abs.1, 28 a Abs. 1-3 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 1 Abs. 6a der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz Baden-Württemberg (IfSGZustV), § 35 S. 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG BW) folgende

## **Allgemeinverfügung**

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamts Schwäbisch Hall vom 17.03.2021 betreffend die Kundenbeschränkung im Einzelhandel wird zum 21.04.2021 aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben

## **Begründung:**

### I. Sachverhalt

Im Landkreis Schwäbisch Hall wurde die Anzahl der maximal anwesenden Kunden in Einzelhandelsbetrieben per Allgemeinverfügung vom 17.03.2021 auf einen Kunden pro 20 qm Verkaufsfläche beschränkt. Diese Allgemeinverfügung gilt nach Verlängerungen bis heute fort.

Mit Beschluss vom 17. April 2021 hat die Landesregierung die Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus (Corona-Verordnung) erneut geändert. Die Änderungen treten am 19. April 2021 in Kraft.

In § 20 Abs. 5 CoronaVO wurde eine „Notbremse“ ab einer Sieben-Tages-Inzidenz von 100 bezogen auf 100.000 Einwohner eingefügt.

In § 20 Abs. 6 CoronaVO wird im Falle des Eingreifens der Notbremse nach § 20 Abs. 5 CoronaVO die Kundenzahl der maximal anwesenden Kunden im Einzelhandel abweichend von § 13a Abs. 2 Satz 2 CoronaVO auf einen Kunden pro 20 qm Verkaufsfläche begrenzt, sofern die Verkaufsfläche 800 qm nicht übersteigt, bei mehr als 800 qm erfolgt eine Begrenzung auf einen Kunden pro 40 qm.

Am 19.04.2021 hat das Landratsamt Schwäbisch Hall öffentlich bekanntgemacht, dass die Sieben-Tages-Inzidenz seit drei Tagen in Folge über 100 sogar über 200 liegt.

### II. Rechtliche Würdigung

Rechtsgrundlage für die getroffene Maßnahme war §§ 20 Abs. 1 CoronaVO BW i.V.m. §§ 28 Abs.1, 28a Abs. 1 Nr. 14, Abs. 3 IfSG i.V.m. § 1 Abs. 6a IfSG ZustV BW.

Nach § 20 Abs. 5 S. 1 CoronaVO hat die zuständige Behörde bei einer Überschreitung der Sieben-Tages-Inzidenz von 100 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner diese Überschreitung, sowie die geänderten Regelungen und das Datum ihres Inkrafttretens öffentlich bekanntzumachen. Dies ist am 19.04.21 erfolgt, weshalb sich ab dem 21.04.21 die Regelungen unmittelbar aus der Verordnung (§ 20 Abs. 6) des Landes ergeben.

Weiterhin gehen die Regelungen des Landes in vielen Fällen, insbesondere bei größeren Einzelhandelsbetrieben über die bisherigen Regelungen des Landratsamts hinaus. Die Allgemeinverfügung ist daher zum 21.04.21 aufzuheben.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Schwäbisch Hall, mit Sitz in Schwäbisch Hall erhoben werden.

Schwäbisch Hall, 20.04.2021

Gez.

Gerhard Bauer

Landrat

Hinweise:

1. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.